

# **BStGer BG.2024.75 vom 26. Februar 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2024.75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.75)

FR: TPF BG.2024.75 du 26 février 2025

IT: TPF BG.2024.75 del 26 febbraio 2025

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten den Fall, wenn nötig, an die zuständige Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Das Gerichtsstandsverfahren ist im Wesentlichen informeller Natur (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.2; SCHLE- GEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., 2020, N. 6 zu Art. 39 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StGB). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungs- austausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, In- terkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2; s. auch: ZUFFREY, Les conflits intercantonaux de compétence selon le CPP, forumpoenale 2024, S. 429 m.w.H.). Ein Abwei- chen von dieser Frist ist ausnahmsweise in begründeten Fällen zulässig, so zum Beispiel, wenn die schriftliche Stellungnahme des ersuchten Kantons noch Verhandlungsspielraum bietet, der Fall aufgrund noch unklarer Fakten- lage weiterer Erörterung bedarf oder aber während laufender Frist neue Fak- ten bekannt werden (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2023.5 vom

### **E. 1.2**

Strittig ist zunächst, ob das Gesuch der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. rechtzeitig eingereicht wurde. Während der Kanton Aargau der Ansicht ist, der Meinungs- austausch sei mit seinem Schreiben vom 2. Dezember 2024 abgeschlossen gewesen, weshalb das Gesuch verspätet eingereicht worden sei, vertritt der Kanton Appenzell I.Rh. die Meinung, der Meinungs- austausch sei erst durch das Telefonat vom 20. Dezember 2024 abgeschlossen gewe- sen; das Gesuch sei daher fristgerecht eingereicht worden (act. 6, S. 2).

### E. 1.3

Der Meinungsaustausch, der offenbar vom Kanton Appenzell I.Rh. mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 initiiert worden war, fand – soweit ersichtlich – von Anfang an zwischen den Behörden, die gemäss Verzeichnis der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) für den Meinungs- austausch zuständig sind, statt, nämlich zwischen den jeweiligen Ober- staatsanwaltschaften der Kantone Zürich und Aargau. Dabei hielt der Kanton Zürich in seinem Schreiben vom 30. Oktober 2024 ausdrücklich fest, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. erneut an den Rechtsdienst wenden könne, falls er mit der Ablehnung durch den Kanton Zürich nicht einverstanden sei (act. 1.1, S. 5). Der Kanton Zürich gab damit unmissverständlich zum Aus- druck, dass der Meinungsaustausch für ihn noch nicht abgeschlossen war. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. nach dem ablehnenden Bescheid des Kantons Aargau vom 2. Dezem- ber 2024 nochmals telefonisch mit den Kantonen Aargau und Zürich «zur definitiven Klärung des Gerichtsstandes» austauschte. Dabei stellte der Kan- ton Appenzell I.Rh. fest, dass keine Einigung zustande gekommen und der Meinungsaustausch damit abgeschlossen sei. Es darf daher ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Meinungsaustausch mit dem Telefo- nat vom 20. Dezember 2024 als letztem Einigungsversuch abgeschlossen wurde. Die Gesuchseinreichung am 23. Dezember 2024 erfolgte daher frist- gerecht. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2. 2.1 Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (sog. fo- rum praeventionis; Art. 31 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person meh- rere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchs- ten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privi- legierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrah- men verändern, zu berücksichtigen sind (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1). Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend

- 10 -

(Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.2; BG.2013.8 vom 30. April 2013 E. 2.1).

2.2 Bei der rechtlichen Handlungseinheit werden mehrere selbständig strafbare Handlungen im Sinne einer natürlichen Handlungsmehrheit durch ihre ge- setzliche Umschreibung im Tatbestand (gewerbsmässiges oder banden- mässiges Delikt oder Dauerdelikt) zu einer rechtlichen oder juristischen Handlungseinheit verschmolzen, die gelegentlich auch als «Kollektivdelikt» bezeichnet wird (differenzierend GODENZI, Strafbare Beteiligung am kriminel- len Kollektiv, 2015, S. 9; vgl. auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.56 vom 17. Oktober 2024 E. 4.1). Diese rechtliche Einheit besteht objektiv in

gleich gelagerten Handlungen, die gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet sind, an verschiedenen Orten begangen werden können, jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und subjektiv auf einem alle Handlungen umfassenden Entschluss bzw. einem Gesamtvorsatz beruhen. Alle einem Beschuldigten Last gelegten versuchten oder vollendeten Verfehlungen sind gleich zu behandeln und haben als mit gleicher Strafe bedroht zu gelten. Keine Handlungseinheit, sondern bloss Handlungsmehrheit liegt dann vor, wenn ein Einzelakt mit den übrigen gewerbs- oder bandenmässig begangenen Delikten keinen Zusammenhang hat bzw. wenn hinsichtlich des Einzelaktes die für dessen Qualifikation notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.2; BG.2014.17 vom 10. Juli 2014 E. 2.3; BG.2012.7 vom 16. März 2012 E. 3.2; BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 83–85, 295).

Die Handlungseinheit wirkt sich bei der Gerichtsstandsbestimmung in dem Sinne aus, dass alle dem Täter unter dem Titel des gewerbsmässigen Delikts zur Last gelegten Verfehlungen gleich zu behandeln sind. Gemäss Art. 31 Abs. 2 StPO sind in einem solchen Fall die Behörden jenes Ortes zur Verfolgung zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (BGE 112 IV 61 E. 1). Wenn die Untersuchung nun für eine einzelne nicht gewerbsmässige Handlung eingeleitet worden war, bevor die Untersuchung für die gewerbsmässigen Handlungen eröffnet wurde, wirkt sich die oben gemachte Unterscheidung für die Gerichtsstandsbestimmung praktisch wie folgt aus: Fällt die einzelne nicht gewerbsmässige Handlung mit den gewerbsmässigen Handlungen zu einer Einheit zusammen, dann gelten alle Handlungen als mit derselben Strafe bedroht; gemäss Art. 31 Abs. 2 StPO sind die Behörden jenes Ortes zur Verfolgung zuständig, wo die Untersuchung zuerst eingeleitet wurde, das heisst die Behörden jenes Ortes, an dem die nicht gewerbsmässige Handlung ausgeführt wurde. Bildet demgegenüber die einzelne

- 11 -

nicht gewerbsmässige Handlung mit den gewerbsmässigen Handlungen keine Einheit, so ist sie mit geringerer Strafe bedroht als die gewerbsmässigen Delikte, so dass sie nach Art. 31 Abs. 2 StPO den Gerichtsstand nicht zu begründen vermag. Zuständig sind dann die Behörden jenes Ortes, an dem bezüglich der gewerbsmässigen Handlungen die Untersuchung zuerst angehoben wurde (vgl. zum Ganzen SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 84 f. m.w.H.).

2.3 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt im Begriff des berufsmässigen Handelns der Ansatzpunkt für die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit. Der Täter handelt gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben und es muss aufgrund der Taten geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen (zum Ganzen: BGE 147 IV 176 E. 2.2.1; 129 IV 253 E. 2.1; 123 IV 113 E. 2c).

3. Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in *du bio pro duriore* (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2).

4. 4.1 Der Kanton Aargau ist der Ansicht, dass der in Kanton Zürich zum Nachteil der F. AG begangene Betrug den qualifizierten Tatbestand von Art. 146 Abs. 2 StGB (Gewerbsmässigkeit) erfülle, während es sich bei den vom

- 12 -

Kanton Aargau geführten Strafuntersuchungen wegen Betrugs und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem COVID-19-Kredit und wegen Veruntreuung im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag zum Nachteil von A. jeweils um davon unabhängige Einzeltaten handle.

Demgegenüber vertritt der Kanton Zürich die Meinung, die Gewerbsmässigkeit im Zusammenhang mit dem Betrug zum Nachteil der F. AG sei zu verneinen; dieser Tatvorwurf sei als mehrfacher einfacher Betrug zu qualifizieren. Allenfalls seien sämtliche B. vorgeworfenen Vermögensdelikte von einer einheitlichen, gewerbsmässigen Vorgehensweise erfasst.

4.2 Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB, Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) sind mit der gleichen Strafandrohung belegt (Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe), während der gewerbsmässige Betrug (aArt. 146 Abs. 2 StGB) eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen vorsieht. Im Kern geht es vorliegend um die Frage, ob sich die mutmasslich im Kanton Zürich begangenen Handlungen zum Nachteil der F. AG gestützt auf die Aktenlage unter den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB subsumieren lassen. Bejahendenfalls muss überprüft werden, ob mit Bezug auf die anderen, B. vorgeworfenen Vermögensdelikte (vgl. supra lit. A, B, D und E) zusammen mit dem (gewerbsmässigen) Betrug zum Nachteil der F. AG von einer Handlungseinheit auszugehen ist. Wäre dies der Fall, wäre bei gleich schwerwiegenden Delikten in beiden Kantonen der Kanton Aargau zuständig, weil das Verfahren in diesem Kanton zuerst eröffnet worden ist (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO). Andernfalls würde im Kanton Zürich das zuständigkeitsbegründende schwerer wiegende Delikt zu verfolgen sein (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO).

4.3

4.3.1 Aus den Akten geht Folgendes hervor: B. soll als Vertriebsleiter der F. AG zwischen dem 7. Juli und 31. August 2022 zu deren Nachteil mutmasslich sieben fiktive Rechnungen zugunsten seiner eigenen Gesellschaft, der G. Holding AG, sowie zugunsten der H. GmbH und der I. AG ausgestellt haben. Die Rechnungen habe er jeweils per E-Mail der J.

Treuhand AG geschickt. Diese habe jedes Mal bei B. rückgefragt, ob sie die Zahlung auslösen dürfe, woraufhin B. wiederum per E-Mail die Freigabe erteilt habe (vgl. Einvernahmeprotokoll von O., J. Treuhand AG, vom 9. September 2022, Verfahrensakt Kt. AI, Ordner 2/3, Lasche D, Urk. D/1). Auf diese Weise seien Rechnungen im Totalbetrag von CHF 138'317.82 von der J. Treuhand AG vom Bankkonto der F. AG zugunsten der G. Holding AG, der H. GmbH und der I. AG beglichen worden. Alleine fünf Zahlungen um

- 13 -

Umfang von CHF 120'036.98 seien an die G. Holding AG erfolgt, nämlich am 4. und 8. Juli 2022 CHF 18'718.25 und CHF 29'445.18 sowie am 2., 22. und 30. August 2022 CHF 39'698.20, CHF 13'947.15 und CHF 18'228.20. Zwischen dem 5. Juli und 9. September 2022 seien grössere Beträge vom Konto der G. Holding AG abgehoben bzw. von diesem Konto auf das Privatkonto von B. überwiesen worden (vgl. Sammelbericht der Kantonspolizei des Kantons Appenzell I.Rh. vom 30. Mai 2023; Verfahrensakt Kt. AI, Ordner 1/3, Lasche S1).

4.3.2 Gestützt auf die vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass die Zahlungen, welche die J. Treuhand AG für die F. AG ausführte, auf wiederholten Täuschungshandlungen von B. erfolgten, indem er jeweils neue gefälschte Rechnungen vorlegte und deren Freigabe bestätigte. Gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage ist daher von einem mehrfachen Delinquieren des Beschuldigten B. auszugehen. Er beging innerhalb von knapp zwei Monaten sieben Betrugshandlungen. Mindestens deren fünf führten dazu, dass die geschädigte F. AG ihm in diesem Zeitraum verschiedene Zahlungen von insgesamt ca. CHF 120'000.-- zukommen liess. Bei einem solchen, in relativ kurzer Zeit erreichten, hohen Deliktsbetrag kann davon ausgegangen werden, es handle sich um einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung der Lebensgestaltung des Beschuldigten. So sagte B. anlässlich seiner Einvernahme vom 20. September 2022 durch die Kantonspolizei des Kantons Appenzell I.Rh. aus, er habe mit diesem Geld Rechnungen bezahlt, zum Beispiel für das Betreibungsamt (Einvernahmeprotokoll vom 20. September 2022, Verfahrensakt Kt. AI, Ordner 2/3, Lasche E, Urk. E/1), was dafür spricht, dass er sich für längere Zeit auf eine betrügerische Tätigkeit eingerichtet hatte. So haben denn die betrügerischen Handlungen gegenüber der F. AG erst mit der fristlosen Entlassung von B. am 12. September 2022 ihr Ende genommen. Schliesslich spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte stets gegen seinen Arbeitgeber vorging, nicht gegen die Annahme von Gewerbsmässigkeit (BGE 116 IV 319 E. 5). So kann die Täterschaft auch gewerbsmässig handeln, wenn sie stets gegen die gleiche(n) Person(en) vorgeht, weil sich das von ihr angewandte System insoweit bewährt hat. Davon ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Damit ist für die mutmasslich im Kanton Zürich begangene Deliktserie von Juli bis Ende August 2022 in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore von einer gewerbsmässigen Delinquenz des Beschuldigten B. auszugehen.

4.3.3 B. soll innerhalb eines Zeitraums von 29 Monaten (vom 26. März 2020 bis

## **E. 5**

April 2023 E. 1.1; BG.2012.20 vom 12. März 2014 E. 1.4; SCHLEGEL, a.a.O., N. 6 zu Art. 40 StPO; ZUFFREY, a.a.O., S. 429 m.w.H. ).

### **E. 5.1**

Der Kanton Zürich ist der Ansicht, der Kanton Appenzell I.Rh. habe sich in- folge Zeitablaufs seit dem Rückweisungsbeschluss des Bundesstrafgerichts BB.2023.43 vom 19. Januar 2024 bis zum Übernahmemeersuchen an den Kan- ton Zürich vom 8. Oktober 2024 auf die Strafuntersuchung gegen B. einge- lassen (act. 4, S. 1).

#### **E. 5.2**

Die Staatsanwaltschaften können untereinander einen anderen als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 38 Abs. 1 StPO) – solange ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (BGE 120 IV 280 E. 2b).

#### **E. 5.3**

Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 429 ff.). Betrachtet sich die Behörde als un- zuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

- 15 -

Wartet sie mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (TPF 2011 178 E. 2.1).

#### **E. 5.4**

Eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes darf nicht leichthin an- genommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Straf- verfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhe- bungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vor- erst die Ermittlungen voranzutreiben, die für die Bestimmung des Gerichts- standes wesentlich sind. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst An- lass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine kon- kludente Anerkennung erblickt werden (BGE 119 IV 102 E. 4b). Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsa- chen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind, oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsfrage die Stra- funtersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443). Diese Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre un- billig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichts- standes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen (TPF 2017 170 E. 3.3.2).

#### **E. 5.5**

Eine konkludente Anerkennung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. kann vorliegend nicht bejaht werden, auch wenn es sich um einen Grenzfall handeln dürfte. Aktenkundig ist, dass nachdem die Be- schwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit ihrem

Beschluss BG.2023.43 vom 19. Januar 2024 auf das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands des Kantons Appenzell I.Rh. mangels nicht vollständig durchgeführten Meinungsaustausches nicht eingetreten war, die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. am 24. März 2024 der Kantonspolizei des Kantons Appenzell I.Rh. einen Ermittlungsauftrag zwecks Abklärung der Tathandlungen des im Kanton Appenzell I.Rh. zur Anzeige gebrachten Betrugs erteilte (Verfahrensakten Kt. AI, Ordner 1/3, Lasche A, Urk. A/13). Am 12. Juni 2024 lud die Kantonspolizei B. zur Einvernahme auf den 27. Juni 2024 vor (Verfahrensakten Kt. AI, Ordner 3/3, Lasche Z2, Urk. Z2/21). Eine Einvernahme fand

- 16 -

in der Folge aber offenbar nicht statt, vielmehr liess die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. dem Vertreter von B. am 10. Juli 2024 zur Ermittlung des Gerichtsstands einen Fragebogen zukommen, den dieser innert zwei Wochen zu retournieren hatte. Der Fragebogen ging bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. jedoch erst am 30. September 2024 ein, wobei allerdings diese Verzögerung aktenkundig vom Beschuldigten zu verantworten war (vgl. supra lit. K). Gut eine Woche nach Erhalt des Fragebogens richtete die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. am 8. Oktober 2024 eine Gerichtsstandsanfrage an den Kanton Zürich. Die Zeitspanne von knapp fünf Monaten zwischen dem Beschluss des Bundesstrafgerichts und den ersten Ermittlungshandlungen (Vorladung vom 12. Juni 2024) ist zwar lange, reicht aber im vorliegenden Fall noch nicht aus, um eine konkludente Anerkennung der Zuständigkeit anzunehmen. Andere triftige Gründe, weshalb vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen werden sollte, liegen keine vor.

6. Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafbehörden des Kantons Aargau berechtigt und verpflichtet, B. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

7. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 17 -

## **E. 8**

Dezember 2021) fünf Vermögensdelikte begangen haben (vgl. supra lit. A-E). Dabei fällt auf, dass das mutmasslich deliktische Vorgehen des Beschuldigten mit seinen finanziellen Schwierigkeiten zusammenhing. So führte

- 14 -

er aus, er habe private Schulden, für die er privat haftet habe, und Schulden beim Betreibungsamt begleichen müssen (Einvernahmeprotokoll vom 20. September 2022, Verfahrensakten Kt. AI, Ordner 2/3, Lasche E, Urk. E/1). Aktenkundig ist ferner, dass am 29. Juni 2022 über die E. GmbH, deren Geschäftsführer B. gewesen sei (vgl. Verfahrensakten Kt. AG, Ordner 1-2.5; Lasche 1.5), der Konkurs eröffnet wurde (Verfahrensakten Kt. AG, Ordner 1-2.5, Lasche 1.8). Ebenso wurde gegen die G. Holding AG am 20. September 2022 der Konkurs eröffnet. Infolge Rückzugs des Konkursbegehrens wurde das Konkursdekret jedoch mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 22. November 2022 wieder aufgehoben (Verfahrensakten Kt. AI, Ordner 1/3, Lasche A, Urk. 18). Damit liegt der Schluss nahe, dass sich der Beschuldigte durch die

mutmassliche Begehung der Vermögensdelikte Einnahmen zur Bewältigung seiner schlechten finanziellen Situation beschaffen wollte. Dabei darf gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass beim Beschuldigten Fortsetzungsabsicht bestand. In Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore ist mithin bezüglich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Vermögensdelikte von einer Handlungseinheit auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Behörden des Kantons Aargau zur Verfolgung und Bestrafung der B. vorgeworfenen Delikte zuständig sind, da die ersten Verfolgungshandlungen mit der Strafanzeige der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 11. Mai 2022 in diesem Kanton erfolgten (Art. 34 Abs. 1 StPO).

5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.